II. Die Leistungskonzeption des Versicherungsgeschäfts[44]

Da in Jahresabschlüssen stets wirtschaftliche[45] Inhalte abzubilden sind, die eine „begriffliche Durchdringung der Materie unter Realkategorien“[46] fordern, erweist sich ein ökonomisches Verständnis des Versicherungsgeschäfts für die weitere Untersuchung dieser Arbeit als unerlässlich. Das Gesetz sieht keine Legaldefinition von Versicherungsvertrag oder -geschäft vor,[47] und für die Gewinnung einer Definition ist daher das rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Schrifttum zu bemühen,[48] dessen Lektüre anhand divergierender[49] Meinungen und „mannig-

44 In dieses Kapitel sind Ergebnisse meiner 2008 dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Goethe-Universität Frankfurt am Main vorgelegten Diplomarbeit mit dem Titel „Neuere Entwicklungen in dem Bereich der Versicherungsbilanzierung unter besonderer Berücksichtigung des Discussion Papers des IASB zur Phase II des Versicherungsprojektes“ eingegangen.

45 Vgl. zur wirtschaftlichen Betrachtungsweise *Eibelshäuser* (2002), S. 1426-1432; *Moxter* (2003), S. 15 f.; *Schneider, D.* (1980), S. 1225-1232; *Hommel* (1992), S. 100-109; *Böcking* (1988), S. 80-83; *Beisse* (1981), S. 1-14; *Groh* (1989a), S. 227-231. Zur wirtschaftlichen Gewinnermittlung vgl. *Moxter* (1983), S. 300-307. Eine wirtschaftliche Betrachtungsweise soll nach *Stibi/Fuchs* (2008), S. 10, durch das BilMoG weiter gestärkt werden. Auf internationaler Ebene hebt *Posnak* (1973), S. 10, die Notwendigkeit einer Abbildung ökonomischer Gegebenheiten durch die Rechnungslegung hervor, ebenso *Alexander/Jermakovicz* (2006), S. 132: „The purpose of financial reporting is to give an understanding, which is not misleading, of the underlying economics of an enterprise”.

46 *Beisse* (1980a), S. 644.

47 Einer Legaldefinition bedarf es nach *Schmidt, R.* (1994), S. 4, nicht, da Praxis und Wissenschaft wesentliche Aspekte zur Klärung der Versicherungsleistung liefern.

48 Vgl. *Rückle* (2001), S. 565.

49 Vgl. *Riege* (1990), S. 405. Diskutiert werden neben dem hier vertretenen Versicherungsschutzkonzept die Gefahrtragungstheorie, das Informationskonzept und die Optionstheorie. Vgl. für detaillierte Beschreibungen dieser Leistungsauffassungen *Löw* (2003),

J. Späth, *Deckungsrückstellungen bei Versicherungsunternehmen nach HGB und US-GAAP,*
Rechnungswesen und Unternehmensüberwachung,
DOI 10.1007/978-3-658-10363-7_2, © Springer Fachmedien Wiesbaden 2015

faltige[r] Definitionen“[50] erste Anhaltspunkte für die von *Hommel* in diesem Sinne zu Recht als „Geheimwissenschaft“[51] titulierte Branche liefert. Obwohl es „nicht einfach [ist], das, was man unter Versicherung versteht, in Worte zu fassen“[52], gelang es *Farny*, eine Leistungskonzeption der Versicherer zu erarbeiten, derer sich das Gesetz[53] und, auch über die Landesgrenzen Deutschlands hinweg,[54] die überwiegende Mehrheit in Rechtsprechung[55] und Literaturmeinung[56] bedient – so auch diese Arbeit.

Menschen werden hiernach durch Bedrohungen unterschiedlichster Art (Hagel, Feuer, Unfall etc.), die mitunter beachtliche Störungswirkungen auf das finanzielle Gleichgewicht der Personen entfalten, zum Abschluss einer Versicherungspolice motiviert.[57] Diese „natürliche Umwelt“[58] des Menschen erschwert eine Vorausschau der Ergebnisse eigenen Handelns und ruft ein „Informationsdefizit“[59] hervor,

S. 86-129. Für weitere Definitionsversuche des Versicherungsbegriffs vgl. *Farny* (1988), S. 867-871.

50 *Rünger* (1937), S. 2. Vgl. auch *Karten* (1972), S. 279. *Möller, H.* (1962), S. 269, sieht die Schwierigkeit der Begriffsfindung darin, dass mit ihr sehr viele Ereignisse zusammengefasst werden müssen. *Riege* (1990), S. 405, sieht das Problem in der Abstraktheit der Versicherungsleistung begründet. Vgl. zu einer Begriffsfindung schon *Cohn* (1873), S. 1-10, und *Nöbel* (1930), S. 4. Vgl. für eine Übersicht von Definitionen auch *Nguyen* (2008), S. 280, und *Heller* (2009), S. 8 f.

51 *Hommel* im Geleitwort zu *Schulte, O.* (2006), S. V. Ähnlich schon *Littrow* (1832), S. 1, der auf die fehlende Kenntnis über die Versicherungsorganisation verweist. *Arenberg Jr.* (1970), S. 256, spricht bei der Rechnungslegung der Lebensversicherer von einer „aura of mystery“.

52 *Wirth/Fromm* (1935), S. 28.

53 Vgl. *Hommel/Bonin/Schulte, M.* (2013), § 341 e HGB, Rn. 25, zur impliziten Definition der Leistung des Versicherungsunternehmens als Gefahrtragung durch § 341 e Abs. 2 Nr. 1 HGB.

54 Vgl. *Schulte, O.* (2006), S. 132, der mit Bezug auf SFAS 60.13 darauf hinweist, dass „die Leistung des Versicherungsunternehmens in der Gewährung von Versicherungsschutz besteht“. *Kölschbach/Engeländer* (2009), S. 1495, schreiben, zwischenzeitlich teile das IASB die Auffassung, wonach Versicherungsunternehmen die Dienstleistung Versicherungsschutz mit anschließender Schadenzahlung erbringen.

55 Vgl. z.B. BFH vom 10.07.1970, III R 112/69, S. 780.

56 Vgl. *Löw* (2003), S. 96, m.w.N. in Fn. 653.

57 Vgl. *Gürtler* (1929), S. 209.

58 *Farny* (2006), S. 27. Er komplettiert die natürliche Umwelt durch die technische (z.B. das Versagen technischer Einrichtungen), die wirtschaftliche (z.B. Aktionen von Konkurrenten) und die gesellschaftliche Umwelt (z.B. das Verhalten Dritter oder die Gesetzgebung).

59 *Helten* (1994), S. 21, definiert so das Risiko.

welches in einer Wahrscheinlichkeitsverteilung[60] mit den Parametern Erwartungswert und Streuung seinen mathematischen[61] Ausdruck findet. Unterscheidet sich das tatsächlich eintretende Ergebnis von den Zielvorstellungen des Entscheidungsträgers in einer für diesen nachteiligen Weise, so liegt ein Schaden vor,[62] zu dessen Ausgleich sich der Versicherer mit Vertragsschluss verpflichtet.[63]

Während der Einzelne für sich genommen große Schwierigkeiten hat, die Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts zu bestimmen, gelingt es dem Versicherer, durch Bildung eines großen Versicherungsbestands[64] Schadenhäufigkeit und -bedarf innerhalb eines festen[65] Zeitrahmens genauer einzuschätzen (Risikoausgleich im Kollektiv)[66] und zufällige Schwankungen dadurch zu reduzieren.[67] Zwar bewirkt der nur gedanklich[68] hiervon zu trennende Risikoausgleich in der Zeit[69], als „Abfolge mehrerer einperiodischer Risikoausgleiche im Kollektiv“[70] verstanden, weitere Schwankungsreduktionen, doch bleibt der Gesamtschaden trotz der beiden genannten Ausgleichsprozesse[71] auch für den Versicherer eine Wahrscheinlichkeitsverteilung[72] und degeneriert nicht zu einer einwertigen Größe[73].

Dies impliziert die Gefahr, dass die „gesamten Kosten für Versicherungsleistungen des versicherten Kollektivs die zur Verfügung stehende Summe

60 Vgl. *Heilmann* (1987), S. 12, zu den Momenten als Charakteristika von Verteilungen.

61 Vgl. *Karten* (1977), S. 185, zur Darstellbarkeit als Wahrscheinlichkeitsverteilung, und *Farny* (2006), S. 27, zu deren charakteristischen Größen.

62 Vgl. *Riege* (1990), S. 417 f.

63 Vgl. *Corsten* (1994), S. 68; *Farny* (1975a), S. 171; *Kethers* (1988), S. 1259. Versicherungsfall ist dabei das Eintreten der versicherten Gefahr; vgl. *Gürtler* (1929), S. 209.

64 *Brütting/Fortmann* (2006), S. 97, sehen Versicherer als „Sammelbecken vieler Einzelrisiken“.

65 Vgl. *Löw* (2003), S. 27, und *Buck* (1995), S. 34.

66 Vgl. *Farny* (2006), S. 47 f.; *Surrey* (2006), S. 36 f.; *Ehrenberg* (1886a), S. 418 f. Vgl. zum Gesetz der großen Zahl auch *Löw* (2003), S. 26. *Albrecht* (1987), S. 95-117, untersucht die Frage nach der hinreichenden Ausgeglichenheit homogener und heterogener Kollektive.

67 Vgl. *Buck* (1995), S. 31 f., m.w.N. Vgl. schon *Ehrenberg* (1886a), S. 415.

68 Vgl. *Karten* (1975), S. 220.

69 Vgl. *Farny* (2006), S. 51-54. Vgl. auch *Löw* (2003), S. 26-28, und *Schulte, O.* (2006), S. 56 f.

70 *Farny* (2006), S. 51 (im Original kursiv gedruckt).

71 Zum Gesetz der großen Zahlen und zum Risikoausgleich im Kollektiv siehe auch die Abhandlung von *Albrecht* (1982), S. 501-538.

72 Vgl. *Farny* (2006), S. 78 f., und *Varain* (2004), S. 4.

73 *Albrecht/Schwake* (1988), S. 651, sprechen hierbei von der „Indeterminiertheit der zu leistenden Entschädigung“. Vgl. auch *Engeländer* (2000), S. 401, und *Nguyen* (2008), S. 285 f., zur unvollständigen Beseitigung sämtlicher Risiken durch den Versicherer.

aus Prämienerlösen und Sicherheitskapital[74] übersteigen“[75]. Dieses „arteigene Risiko“[76] des Versicherers kann trotz Kenntnis der wahren stochastischen Gesetzmäßigkeiten des Schadenverlaufs *zufällig* entstehen (Zufallsrisiko) oder in einer *Fehleinschätzung* der Schadenverteilung begründet sein (Irrtumsrisiko).[77] Nicht zuletzt kann sich die Schadenverteilung in einer zum Zeitpunkt ihrer Einschätzung nicht vorhersehbaren Weise *ändern* (Änderungsrisiko).[78]

Irrtümer und Änderungen der eben beschriebenen Art mag es auch in anderen Branchen geben, die Preise vor den eigentlichen Leistungen festsetzen, nicht aber die Zufallsabhängigkeit der entstehenden Kosten im Sinne stochastischer Schadenentwicklungen, welche bei Versicherungsunternehmen im Vergleich zu anderen Branchen quantitativ eine weitaus größere Rolle spielen.[79] Als

74 Das Sicherheitskapital, auch Solvenz- oder Solvabilitätsmittel genannt, kennzeichnet nach *Fallegger* (1994), S. 21, die bewusste Zuordnung eines Teils des Unternehmenskapitals zum Risikogeschäft, mit der Absicht, eine Kompensationsmöglichkeit im Falle zu geringer Prämieneinnahmen zu schaffen. Zu den Bestandteilen des Sicherheitskapitals vgl. *Bittl/Müller* (1998), S. 394-396.

75 *Fallegger* (1994), S. 20 (im Original zum Teil fett gedruckt). Ähnlich *Albrecht/Schwake* (1988), S. 652.

76 *Rockel u.a.* (2012), S. 2. Vgl. auch *Albrecht/Schwake* (1988), S. 651. Über das versicherungstechnische Risiko als arteigenes Risiko der Versicherungsunternehmen schrieb auch *Schwake* (1988), S. 61-81. *Löw* (2003), S. 36 f., weist in diesem Zusammenhang auf den in der Literatur geführten Streit um die möglichen Charaktereigenschaften des versicherungstechnischen Risikos hin: arteigenes Risiko eines Versicherers oder unternehmerisches Gesamtrisiko. Zu den Komponenten des versicherungstechnischen Risikos vgl. auch *Bittl/Müller* (1998), S. 387 f.; *Haller, M.* (1975), S. 97.

77 Vgl. *Fallegger* (1994), S. 23 f., und *Farny* (2006), S. 83 f. Das Irrtumsrisiko kann seinen Ursprung in einer unzutreffenden Analyse vergangener Schadengesetzmäßigkeiten (Diagnoserisiko) oder in der ungewissen Übertragung dieser Erkenntnisse auf die Zukunft (Prognoserisiko) haben; vgl. dazu *Albrecht/Schwake* (1988), S. 653.

78 Vgl. *Farny* (2006), S. 83. Auf den S. 90 f. nennt er verschiedene Ursachenbereiche für das Änderungsrisiko: z.B. Natur (geänderte klimatische Bedingungen), Technik (neue Produktionsverfahren) oder Gesellschaft (innere Unruhe, Terrorakte) etc.; in etwas abgeänderter Form zu der im Text genannten Version beschreibt *Fallegger* (1994), S. 25, das Änderungsrisiko.

79 Vgl. *Albrecht/Schwake* (1988), S. 651 f. Dass das Zufallsrisiko „von der größten Bedeutung“ für Versicherer ist, stellte schon *Gürtler* (1929), S. 210, fest. Während Lebensversicherer in diesem Zusammenhang nur einer einfachen Stochastizität unterliegen, weil bei ihnen die Schadenhöhe anhand der Versicherungssumme festgesetzt ist, werden Schaden- und Unfallversicherer mit einer doppelten Stochastizität konfrontiert, weil bei ihnen Zeitpunkt *und* Höhe des Schadens ungewiss sind; vgl. hierzu *Rockel u.a.* (2012), S. 8. Zur Besonderheit des versicherungstechnischen Risikos vgl. auch *Karten* (1975), S. 219. Für den US-amerikanischen Raum hob *Horn, R.* (1971), S. 392, hervor: „Risk is the essence of their business.“ Auch *Engel* (1973), S. 22, schreibt: „risk is at the very center

„permanenter Vorgang“[80] erfordert der Risikoprozess eine langjährige Betrachtung, der eine willkürliche Festlegung der Rechnungsperiode per se zuwiderläuft.

Farnys Idee trägt der Langfristigkeit des Versicherungsgeschäfts dadurch Rechnung, dass er mit seiner Dreiteilung[81] der Versicherungsleistung in Risiko-, Spar-/Entspar- und Dienstleistungsgeschäft die Gedankengänge von Risikotransfer- und Gefahrtragungstheorie auf elegante Weise miteinander verbindet.[82] Mit ersterer erfasst *Farny* exakt das „Kernprodukt“[83] des Versicherers, wie es oben als Übernahme einzelner Schadenverteilungen[84] der Kunden beschrieben wurde. Letztere unterteilt die Leistung des Versicherers anschließend in zwei Stufen:

Auf Stufe 1 verpflichtet sich der Versicherer zu einer „latente[n] Versicherungsschutzbereitschaft“[85] im Sinne eines ständigen „Verpflichtet- und Bereitsein[s] zur Entschädigungsleistung“[86]. Die Geldleistung auf Stufe 2 als „Konkretisierung d[ieses] Schutzversprechens“[87] bildet insoweit eine „besondere, akute Erscheinungsform der Gefahrtragung“[88].

of the insurance business“. *Brunner* (1977), S. 8, schreibt: „Risk is the very essence and reason for the existence of the insurance industry.”

80 *Farny* (2006), S. 51 (im Original kursiv gedruckt). Von „kontinuierliche[n], permanente[n] Produktionsprozesse[n]“ spricht auch *Buck* (2011), S. 369.

81 Vgl. *Corsten* (1994), S. 68; *Farny* (2006), S. 22; *Höller* (1997), S. 19.

82 Vgl. *Höller* (1997), S. 18. Risikotransfer meint nach *Höller* (1997), S. 19, die Substitution der hinsichtlich Zeit, Anzahl und Höhe ungewissen Schäden durch eine fixe Prämie.

83 *Fallegger* (1994), S. 13 (im Original fett gedruckt). *DSR* (2000), S. 8, bezeichnet die planmäßige Übernahme von Risiken unter Punkt 15 als „Kerngeschäft“ des Versicherers.

84 Vgl. *Baur* (1984), S. 105; *Farny* (1975a), S. 171; *Riege* (1990), S. 418.

85 *Sasse/Boetius* (1973), S. 18.

86 *Hungerbühler* (1972), S. 14. Dieses Versprechen erzwingt nach *Höller* (1997), S. 19, Maßnahmen, die die Liquidität des Versicherers im Schadensfall gewährleisten sollen. *Möller, H.* (1962), S. 281, nennt hierfür die Reservenbildung oder den Abschluss von Rückversicherungsverträgen. Die Maßnahmen ergeben sich nach *Richter* (1994), S. 1463, wegen „des Primats der jederzeitigen und dauernden Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge“.

87 *Lorch* (1974), S. 35. Vgl. auch *Farny* (1975b), S. 13 f., *Sasse/Boetius* (1973), S. 19, und schon *Rünger* (1937), S. 4.

88 *Möller, H.* (1962), S. 281.

Der Versicherungsschutz[89], ein „Abstraktum“[90], immateriell und als solches nicht lagerbar,[91] bedarf „permanente[r] Produktionsprozesse“[92] und bewirkt damit eine Zeitraumbezogenheit seiner Leistung,[93] die eine zutreffende Abbildung der Branchentätigkeit in den Jahresabschlüssen der Versicherungsunternehmen erschwert. Schließlich greift der Abschlussersteller zur Abbildung des Geschäftsjahres auf den Stichtag zurück, der nur „ein willkürlicher Einschnitt in die Leistungserstellungsprozesse eines Versicherers“[94] sein kann,[95] da zu jedem Zeitpunkt durch die Zeitraumbezogenheit der Versicherungsverträge zahlreiche noch schwebende[96] Geschäfte vorliegen.[97]

Während in diesem Zusammenhang Schaden- und Unfallversicherer trendähnlichen Schadenentwicklungen und zyklisch auftretenden Schadenschwankungen im Regelfall mit einer entsprechenden Prämiengestaltung begegnen können,[98] sind Lebensversicherer über mehrere Jahrzehnte hinweg trotz des ansteigenden[99] Risi-

89 Schon *Fick* (1884), S. 17, stellt fest: „Die Leistung, welche der Versicherungsnehmer von dem Versicherer wünscht, ist nicht so fast Zahlung der Versicherungssumme als Gewährung der securitas.“

90 *Rünger* (1937), S. 4.

91 Vgl. *Ellenbürger* (1990), S. 22; *Farny* (2006), S. 561; *Rockel u.a.* (2012), S. 9.

92 *Buck* (1995), S. 12.

93 Vgl. *Farny* (2006), S. 561; *IDW* (2011), Kap. B IV, Rn. 1.

94 *Ellenbürger* (1990), S. 18. Vgl. auch *Farny* (1992), S. 116; *Großer* (2000), S. 313. Die Bilanz ist nach *Wagenhofer* (2006), S. 34, nur eine „Momentaufnahme“. *Farny*/*Fischer* (1981), S. 182-190, prüfen daher die Zweckmäßigkeit von „Fünfjahresabschlüssen“ für Versicherer.

95 *Korn* (1997), S. 77, setzt das Ende eines Geschäftsjahres einer „willkürlichen Zäsur“ gleich.

96 Vgl. zum Begriff des „schwebenden Geschäfts“ *Friederich* (1975), S. 18-27, m.w.N.; *Kessler* (1992), S. 134-138; *Hommel*/*Bonin*/*Schulte, M.* (2013), § 341 e HGB, Rn. 24; BFH vom 23.06.1997, GrS 2/93, S. 737, mit Bezug auf das Urteil des BFH vom 03.02.1993, I R 37/91, S. 443, m.w.N. Einen Überblick über deren Bilanzierung gibt auch der Beitrag von *Baier* (1991), S. 2349-2351.

97 Vgl. *Farny* (1992), S. 116; *Henrich* (1983), S. 24.

98 Zur Möglichkeit der Beitragsangleichung im Bereich der Haftpflichtversicherung vgl. § 15 AHB (Musterbedingungen des GDV – Stand: Februar 2014); verfügbar im Internet unter: http://www.gdv.de/wp-content/uploads/2014/01/AVB-fuer-die-Haftpflichtversicherung-AHB_Feb2014.pdf (Abruf: 27.01.2015). Zu den Beitragsänderungen aufgrund tariflicher Maßnahmen und aufgrund eines beim Versicherungsnehmer eingetretenen Umstands bei Kfz-Versicherungen vgl. die Abschnitte J und K der AKB 2015 (Musterbedingungen des GDV – Stand 15.01.2015); http://www.gdv.de/wp-content/uploads/2015/03/AKB2015_Stand_Januar_2015.pdf (Abruf: 23.03.2015).

99 Vgl. *Koenig* (1906), S. 428.

kos im Zeitablauf auf eine feststehende[100] Prämiengröße zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten angewiesen.[101]

Eine Anpassung des Prämiensatzes ist nach § 163 Abs. 1 Satz 1 VVG nur gestattet, „*wenn*

1. *sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen der vereinbarten Prämie geändert hat,*
2. *die nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Prämie angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und*
3. *ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 überprüft und bestätigt hat*."

Die gleichbleibende Prämie im Zeitablauf ist der Hauptgrund für die Bildung einer Deckungsrückstellung,[102] über deren rechtliche Natur vor mehr als hundert Jahren bereits zahlreiche Abhandlungen[103] verfasst wurden.[104] Da die Summenversicherung, deren „praktisch wichtigste[n]"[105] Vertreter nach heutiger Auffassung die Lebensversicherung kennzeichnet,[106] zum damaligen Zeitpunkt noch unbekannt war,[107] maß man den Lebensversicherungskontrakt anhand der klassischen Definitionsmerkmale einer Schadenversicherung,[108] und es entstanden

100 Auf die grundsätzliche Bedeutung fester, kalkulierbarer Beiträge in modernen Volkswirtschaften verweist *Boetius* (1996), Kap. 5, Rn. 471.

101 Vgl. *Rünger* (1937), S. 7, 11 f., 17; *Boetius* (1996), Kap. 7, Rn. 596.

102 Vgl. *Rünger* (1937), S. 12, 58; *Nöbel* (1930), S. 15.

103 Für eine Übersicht bzw. Nennung der Theorien vgl. *Bendix* (1903), S. 493-500; *Nolte* (1900), S. 30-36; *Ehrenberg* (1886a), S. 410; *Koenig* (1906), S. 416, und *Nöbel* (1930), S. 91-112. Ablehnend zu den hier genannten Theorien äußerte sich schon *Bischoff* (1891), S. 55-59.

104 Auf den Zusammenhang zwischen Lebensversicherungscharakter und der sich daraus ableitenden Einstellung gegenüber der Deckungsrückstellung verweist *Nöbel* (1930), S. 91.

105 *Krause* (1997), S. 70.

106 Die Lebensversicherung ist nach *Schwebler* (1988), S. 417, der größte Zweig der Personenversicherung.

107 Die Schadenversicherung war nach *Krause* (1997), S. 7, der Summenversicherung zeitlich vorgelagert. Beide unterscheiden sich in ihrer Art der Bedarfsdeckung; vgl. hierzu *Oster, G.* (1999), S. 41.

108 Vgl. *Laband* (1879), S. 1-37. Nach *Wirth/Fromm* (1935), S. 38, hat die Gefahr im Rahmen einer Schadenversicherung nachteilige Folgen, während sie bei einer Summenversicherung vorab vereinbarte Konsequenzen nach sich zieht.

daraus zum Teil recht phantasievolle Interpretationen des Lebensversicherungsgeschäfts, auf die spätere Teile der Arbeit noch eingehen werden, um die hier vertretenen Ansichten über den bilanzrechtlichen Charakter der Deckungsrückstellung zu manifestieren.

Zusammenfassend ist der Versicherungsvertrag als „gegenseitiger, als Dauerschuldverhältnis ausgestalteter, schuldrechtlicher Vertrag“[109] anzusehen, dessen Kerngeschäft die Risikotragung bildet. Welche Lösungen die aktuell gültigen Rechnungslegungssysteme für das bilanzielle Abbild des Versicherungsgeschäfts vorsehen, ist Gegenstand der nachfolgenden Untersuchung. Vom Sinn und Zweck der jeweiligen Systeme ausgehend[110] werden Ansatz und Bewertung von Deckungsrückstellungen und Abschlusskosten nach ihrer einführenden, auch rechnerischen Illustration einer kritischen Würdigung unterzogen, um auf diese Weise „ein von Gesetzgebung und Rechtsprechung [bisher] nur grob skizziertes, noch sehr ausfüllungsbedürftiges System […] differenzierend zu vervollkommnen“[111].

109 *Ganster* (2008), S. 17.

110 Zur Gewinnung von GoB siehe weiterhin *Beisse* (1990), S. 502 f. Vgl. zur hermeneutischen Methodenlehre z. B. *Schulte, M.* (2010), S. 79-86.

111 *Moxter* (2003), S. 12.

http://www.springer.com/978-3-658-10362-0

Deckungsrückstellungen bei
Versicherungsunternehmen nach HGB und US-GAAP

Späth, J.

2015, XXXII, 406 S. 12 Abb., Softcover
ISBN: 978-3-658-10362-0